KREIS DÜREN

Vereinbarung

„Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F."

zwischen dem Kreis Düren vertreten durch den Landrat Dr. Ralf Nolten

– im Folgenden: Kreis –

und

der Gemeinde Aldenhoven vertreten durch den Bürgermeister Ralf Claßen

der Stadt Heimbach vertreten durch den Bürgermeister Jochen Weiler

der Gemeinde Hürtgenwald vertreten durch den Bürgermeister Stephan Cranen

der Gemeinde Inden vertreten durch den Bürgermeister Stefan Pfennings

der Stadt Jülich vertreten durch den Bürgermeister Axel Fuchs

der Gemeinde Kreuzau vertreten durch den Bürgermeister Ingo Eßer

der Gemeinde Langerwehe vertreten durch den Bürgermeister Moritz Pelzer

der Stadt Linnich vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker

der Gemeinde Merzenich vertreten durch den Bürgermeister Georg Gelhausen

der Stadt Nideggen vertreten durch den Bürgermeister Marco Schmunkamp

der Gemeinde Niederzier vertreten durch den Bürgermeister Frank Rombey

der Gemeinde Nörvenich vertreten durch den Bürgermeister Dr. Timo Czech

der Landgemeinde Titz vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Frantzen

der Gemeinde Vettweiß vertreten durch den Bürgermeister Joachim Kunth

dem Förderschulzweckverband vertreten durch die stellv. Verbandsvorsteherin Sybille Haußmann

– im Folgenden: Gemeinden –.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich" [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf]).

Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V.m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-) Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kreisen und Gemeinden zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Gemeinden gehalten, mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend.

In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden sowie des Förderschulzweckverbandes als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, dem Förderschulzweckverband sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann.

Der Umstand, dass die Angebote der ganztägigen Betreuung von den Schulträgern verantwortet werden, hat nicht zur Folge, dass die Gemeinden die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII vertraglich übernommen haben.

Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sollte der Kreis einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Gemeinden erfüllt wird, so hat die jeweilige Gemeinde insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von

Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

(4) Die Regelungen des §1 gelten entsprechend für den Förderschulzweckverband.

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

(1) Der Kreis ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Die Gemeinden sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Förderschulzweckverband und den Gemeinden aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(2) Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztägigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

§ 3 Rechtsstreitigkeiten

(1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis gegenüber geltend gemacht.

(2) Sofern in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises ausgeurteilt wird, kommt der Kreis selbst für die Kosten auf (z.B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). Für die Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Gemeinden stellen den Kreis im Innenverhältnis nicht frei von den Kosten und beteiligen sich an keinen Kosten. Die Gemeinden sowie der Kreis arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

(3) Der Kreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde führen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zulässig ist.

(4) Die Vereinbarungen des §4 gelten entsprechend für den Förderschulzweckverband.

§ 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ab dem 01.08.2026 unbefristet. Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Gemeinde oder des Förderschulzweckverbandes ist an den Kreis, die Kündigung des Kreises an sämtliche Gemeinden und an den Förderschulzweckverband zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.

(3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und Gemeinden sowie der Förderschulzweckverband rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

Düren, den 23/9/26

Dr. Ralf Nolten
Landrat des Kreises Düren

Ralf Claßen
Bürgermeister Gemeinde Aldenhoven

Jochen Weiler
Bürgermeister Stadt Heimbach

Stephan Cranen
Bürgermeister Gemeinde Hürtgenwald

Stefan Pfennings
Bürgermeister Gemeinde Inden

Axel Fuchs
Bürgermeister Stadt Jülich

Ingo Eßer
Bürgermeister Gemeinde Kreuzau

Moritz Pelzer
Bürgermeister Gemeinde Langerwehe

Marion Schunck-Zenker
Bürgermeisterin Stadt Linnich

Georg Gelhausen
Bürgermeister Gemeinde Merzenich

Marco Schmunkamp
Bürgermeister Stadt Nideggen

Frank Rombey
Bürgermeister Gemeinde Niederzier

Dr. Timo Czech
Bürgermeister Gemeinde Nörvenich

Jürgen Frantzen
Bürgermeister Landgemeinde Titz

Joachim Kunth
Bürgermeister Gemeinde Vettweiß

Sybille Haußmann
stellv. Verbandsvorsteherin des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren